

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES KOMMUNIKATIONSGESETZES UND DES

GEWERBEGESETZES

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

Vernehmlassungsfrist: 10. Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.1 Gesetz über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG).....	11
4.2 Gewerbegesetz (GewG)	26
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	27
6. Regierungsvorlagen	29
6.1 Abänderung des Kommunikationsgesetzes	29
6.2 Abänderung des Gewerbegesetzes.....	49

ZUSAMMENFASSUNG

Das Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG) basiert auf der im Jahre 2002 vollzogenen Gesamtreform des europäischen Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation. Diese Reformmassnahmen sind insgesamt als "2002er Telekommunikationspaket" bekannt. Ziel dieses 2002er Telekommunikationspakets war die Konsolidierung eines dynamischen und nutzerfreundlichen Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation im gesamten EWR.

Das Richtlinien-Paket wurde 2009 auf EU-Ebene abgeändert, um den Technologie- und Marktentwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation gerecht zu werden. Bis dato ist das sog. Telekom-Paket 2009 nicht ins EWR-Abkommen übernommen worden. Grund dafür sind die andauernden Diskussionen mit der EU-Seite betreffend den Status der EWR/EFTA-Staaten im Gremium der europäischen Regulierungsbehörden im Bereich der elektronischen Kommunikation (GEREK, engl. BEREC). Auf EU-Ebene wird derzeit der neue Rechtsrahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation verhandelt. Um für die spätere Übernahme des neuen Rechtsrahmens sowie für die nationale Umsetzung gerüstet zu sein, erscheint es sinnvoll, die Grundlagen aus dem Telekom-Paket 2009 für den neuen Rechtsrahmen – soweit noch nicht erfolgt – ins KomG zu übernehmen. Dies umso mehr, als der neue Rechtsrahmen auch und gerade auf dem Telekom-Paket 2009 aufbauen wird.

Das Reform-Paket 2009 dient sowohl der Erreichung eines europäischen Informationsraumes als auch einer diskriminierungsfreien Informationsgesellschaft. Die Vorlage umfasst schwerpunktmässig die grundlegenden Anforderungen an den Universaldienst, den Schutz der Nutzer, die Integrität und Verfügbarkeit von Netzen und Diensten, Massnahmen im Bereich der Sonderregulierung sowie datenschutzrechtliche Aspekte.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLE

Amt für Kommunikation

Vaduz, 10. Juli 2018

LNR 2018-849

P

1. AUSGANGSLAGE

Die gegenständliche Gesetzesrevision dient einerseits der Umsetzung des Telekom-Pakets 2009¹ und andererseits der Vornahme verschiedener autonomer Anpassungen des bestehenden Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation, die sich aufgrund der nunmehr über 10-jährigen, reichhaltigen Praxiserfahrung der Regulierungsbehörde mit dem Kommunikationsgesetz² als notwendig und zweckmässig erweisen.

Bekanntermassen basiert der heutige Rechtsrahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation auf dem ursprünglichen Richtlinienpaket von 2002, mit welchem ein grundlegender Paradigmenwechsel vollzogen wurde, indem nicht nur der Liberalisierung des vormals monopolistisch organisierten Telekommunikationsmarktes zum Durchbruch verholfen wurde, sondern insbesondere auch ein in Übereinstimmung mit dem genannten Richtlinienpaket stehender Regulierungsrahmen, mit dem Amt für Kommunikation als zuständige und unabhängige Regulierungsbehörde für den gesamten Bereich der elektronischen Kommunikation, geschaffen wurde. Dies hatte gleichzeitig eine Abkehr von dem bis anhin im Bereich der elektronischen Kommunikation vorherrschenden Regulierungssystem und Rezeptionsrahmen schweizerischer Prägung (Konzessionsmodell) und

¹ Bestehend aus der Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11), der Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1) (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>).

² Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91.

eine Hinwendung zum EWR-rechtlich gebotenen Meldesystem mit sektorspezifischer Vorabregulierung auf der Grundlage von umfassenden Marktanalysen zur Folge.

Mit den nunmehr zur Umsetzung anstehenden Novellen der Rahmenrichtlinie (RL 2002/21/EG), der Zugangsrichtlinie (RL 2002/19/EG), der Universaldienstrichtlinie (RL 2002/22/EG) sowie der Datenschutzrichtlinie im Bereich der elektronischen Kommunikation (RL 2002/58/EG) wird der bereits bestehende Rechtsrahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation im Einklang mit den beibehaltenen und bereits etablierten Regulierungsgrundsätzen weiterentwickelt und den sich im dynamischen Bereich der elektronischen Kommunikation schnell verändernden Gegebenheiten angepasst. Die Anpassungen erstrecken sich von technisch und regulatorisch gebotenen Aktualisierungen der Begriffsbestimmungen über die Präzisierung einschlägiger Regulierungsgrundsätze bis hin zu den aufgrund der jüngsten Rechtsprechung der europäischen und nationalen Höchstgerichte zur Frage der Datensicherheit im Bereich der elektronischen Kommunikation notwendigen Ergänzungen der Datenschutzbestimmungen im Bereich der elektronischen Kommunikation.

Dabei wurde, wie bereits bei der ursprünglichen Fassung des Kommunikationsgesetzes sowie den bisherigen Novellen dazu, an dem in der Praxis sowie aufgrund der bereits erwähnten Dynamik der Materie äusserst bewährten System der Normierung der grundsätzlichen und allgemeinen Bestimmungen auf Gesetzesebene und anschliessenden Normierung der detaillierten und dem dynamischen Umfeld im Bereich der elektronischen Kommunikation rasch anpassbaren Bestimmungen auf Verordnungsebene festgehalten. Dementsprechend wird die gegenständliche Gesetzesrevision notwendigerweise eine entsprechende Revision des gesamten Verordnungspakets zum Kommunikationsgesetz zur Folge haben.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das KomG basiert auf der im Jahre 2002 vollzogenen Gesamtreform des europäischen Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation. Diese Reformmassnahmen sind insgesamt als "2002er Telekommunikationspaket" bekannt. Ziel dieses 2002er Telekommunikationspakets war die Konsolidierung eines dynamischen und nutzerfreundlichen Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation im gesamten EWR.

Das in Liechtenstein umgesetzte Richtlinien-Paket wurde 2009 auf EU-Ebene abgeändert, um den Technologie- und Marktentwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation gerecht zu werden. Bis dato ist das sog. Telekom-Paket 2009 nicht ins EWR-Abkommen übernommen worden. Grund dafür sind die andauernden Diskussionen mit der EU-Seite betreffend den Status der EWR/EFTA-Staaten im Gremium der europäischen Regulierungsbehörden im Bereich der elektronischen Kommunikation (GEREK, engl. BEREC)³.

Auf EU-Ebene wird derzeit der neue Rechtsrahmen⁴ im Bereich der elektronischen Kommunikation verhandelt. Um für die spätere Übernahme des neuen Rechtsrahmens sowie für die nationale Umsetzung gerüstet zu sein, erscheint es sinnvoll, die Grundlagen aus dem Telekom-Paket 2009 als Basis für den neuen Rechtsrahmen – soweit noch nicht erfolgt – ins KomG zu übernehmen.

³ Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation, engl. Body of European Regulators for Electronic Communications.

⁴ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/proposed-directive-establishing-european-electronic-communications-code>.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Umsetzung des sog. Reform-Pakets von 2009 dient sowohl der Erreichung eines europäischen Informationsraumes als auch einer diskriminierungsfreien Informationsgesellschaft. Schwerpunkte der Vorlage bilden daher die grundlegenden Anforderungen an den Universaldienst, der Schutz der Nutzer, die Integrität und Verfügbarkeit von Netzen und Diensten, Massnahmen im Bereich der Sonderregulierung sowie datenschutzrechtliche Aspekte im Bereich der elektronischen Kommunikation (insbesondere die Einführung der sog. data breach notification).

Die grundlegende Anforderung an den Universaldienst besteht darin, den Nutzern auf Antrag einen Anschluss an das öffentliche Kommunikationsnetz an einem festen Standort preiswert bereitzustellen. Die Anforderung betrifft die Bereitstellung von Orts-, Inlands- und Auslandstelefongesprächen, Faxkommunikation und Datendiensten. Datenanschlüsse an das öffentliche Kommunikationsnetz an einem festen Standort sollen Datenkommunikation mit Übertragungsarten ermöglichen, die für den Zugang zu Online-Diensten, wie sie z. B. über das öffentliche Internet angeboten werden, geeignet sind. Infolge der Technologie- und Marktentwicklung werden die Netze zunehmend auf die „Internet-Protokoll“ (IP)-Technologie umgestellt und die Verbraucher können zunehmend aus einer wachsenden Vielfalt miteinander konkurrierender Sprachtelefondiensteanbieter auswählen. Deshalb sollen die Universaldienstverpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung von Anschlüssen an das öffentliche Kommunikationsnetz an einem festen Standort von der Bereitstellung eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes getrennt werden.

Bestimmungen über die Verträge sollen nicht nur für Verbraucher, sondern auch für andere Endnutzer, insbesondere Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gelten, die möglicherweise einen auf die Bedürfnisse von

Verbrauchern zugeschnittenen Vertrag bevorzugen. Damit die Verbraucher in den vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds kommen, sollen sie in der Lage sein, in voller Sachkenntnis ihre Wahl zu treffen und den Anbieter zu wechseln, wenn dies in ihrem Interesse ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass sie davon nicht durch rechtliche, technische oder praktische Hindernisse wie Vertragsbedingungen, Verfahren oder Gebühren abgehalten werden.

Die Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) dient der Harmonisierung der Vorschriften, die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und -freiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Vertraulichkeit, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und elektronischer Kommunikationsgeräte und -dienste in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen die zuständigen nationalen Behörden über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen, wie z. B. den Zugang zu vollständigen und verlässlichen Daten über Sicherheitsverletzungen, in deren Folge die personenbezogenen Daten natürlicher Personen preisgegeben wurden. Sie sollen die getroffenen Massnahmen überwachen und optimale Verfahren unter den Betreibern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste verbreiten. Zu diesem Zweck sollen die Anbieter ein Verzeichnis der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten führen, um eine weitere Analyse und Prüfung durch die zuständigen nationalen Behörden zu ermöglichen.

Das Ziel besteht darin, die sektorspezifische Vorabregulierung je nach Wettbewerbsentwicklung auf den Märkten schrittweise abzubauen. Da die Märkte für elektronische Kommunikation in den letzten Jahren eine starke Wettbewerbsdynamik gezeigt haben, ist es von entscheidender Bedeutung, dass regulatorische

Vorabverpflichtungen nur auferlegt werden, wenn kein wirksamer und nachhaltiger Wettbewerb besteht.

Die zuverlässige und sichere Kommunikation von Informationen über elektronische Kommunikationsnetze erlangt zunehmend zentrale Bedeutung für die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollen daher durch entsprechende Massnahmen sicherstellen, dass die Integrität und Sicherheit öffentlicher Kommunikationsnetze aufrechterhalten werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG)

Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. f, g und Abs. 3 Bst. b bis g

In Art. 1 Abs. 2 werden die grundsätzlichen Zwecke des Gesetzes in nicht abschliessender Form aufgelistet. Mit dem Richtlinien-Paket 2009 werden u.a. die Rechte von Nutzern mit Behinderungen gestärkt. Der erleichterte Zugang zu Telekommunikationsdiensten für behinderte Nutzer soll daher in die Zweckbestimmung des KomG neu aufgenommen werden (Bst. f). Mit der Richtlinie 2009/136/EG wird auch die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation abgeändert. Diese Richtlinie sieht die Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten vor, die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und Vertraulichkeit, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten und -diensten in der Gemeinschaft zu gewährleisten. In Umsetzung dieser Vorgabe wird der

Grundrechtsschutz in Bezug auf die Datenverarbeitung neu in Abs. 2 Bst. g eingefügt.

In Abs. 3 werden die EWR-Rechtsvorschriften aufgelistet. Die Anpassungen betreffen die durch das Telekom-Paket 2009 geänderten Richtlinien.

Zu Art. 2 Abs. 2

Art. 2 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes. Es findet auf die elektronische Kommunikation Anwendung und ist damit Spezialgesetz gegenüber anderen Gesetzen mit entsprechenden Bestimmungen, die daher – wenn überhaupt – subsidiär zur Anwendung kommen. Die Aufhebung von Abs. 2 dient der Klarstellung der Rechtslage.

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11, 13 bis 14bis, 15, 21, 22, 26, 30, 44, 45, 47, 69, 70, 71 und 72

Die Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung zu tragen und mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten.

Die Begriffsbestimmungen sollen, wie bereits bei der Umsetzung des ursprünglichen Richtlinien-Pakets, grundsätzlich wortgetreu übernommen werden, um der Harmonisierung des Rechtsrahmens der elektronischen Kommunikation innerhalb des EWR Rechnung zu tragen.

Im Sinne einer technologieneutralen Auslegung der Begrifflichkeiten sollen daher insbesondere die Bedingungen für die Bereitstellung eines Dienstes von den tatsächlich begriffsbestimmenden Merkmalen eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes getrennt werden. Unter einem öffentlich zugänglichen Telefondienst wird ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Dienst verstanden, der das Führen aus- und eingehender Inlands- oder Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder in-

ternationalen Telefonnummernplans ermöglicht, unabhängig davon, ob ein solcher Dienst auf einer leitungsvermittelten oder paketvermittelten Technologie basiert.⁵

Ausserdem sind die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlung der Kommission vom 8. September 2011 zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung bordseitig ausgelöster 112-Notrufe („eCalls“) (2011/750/EU) notwendigen Begriffsbestimmungen neu in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a, k und l

Die geltende Bestimmung betreffend die bei der Regulierung zu beachtenden Grundsätze soll im Lichte der entsprechenden Anpassungen durch das Telekom-Paket 2009 präzisiert und darüber hinaus durch eine Bezugnahme auf die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Zusammenhang mit dem Datenschutz im Bereich der elektronischen Kommunikation mehrfach betonten Grundrechte der EMRK sowie der allgemeinen Grundsätze der im Gemeinschaftsrecht verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten für natürliche Personen ergänzt werden.

Darüber hinaus sollen die Sicherstellung der Wahlfreiheit und die Maximierung des Nutzens für sämtliche Nutzer, einschliesslich solcher mit Behinderungen, altersbedingten Einschränkungen und besonderen sozialen Bedürfnissen besonders betont werden. Die Detailregelungen zu diesem umfangreichen Themenbereich sind auf Verordnungsebene beziehungsweise im Gleichstellungsrecht zu regeln.

⁵ vgl. Art. 2 Bst. c der Richtlinie 2009/136/EG und Erw. 13.

Zu Art. 5a

Mit Art. 5a wird im Sinne der Vorgaben der Richtlinie 2009/140/EG zur Abänderung der Rahmenrichtlinie eine Bestimmung über den Grundrechtsschutz geschaffen, die vorsieht, dass bei nationalen Massnahmen betreffend den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen durch die Endnutzer im Rahmen von elektronischen Kommunikationsnetzen die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, einschliesslich des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Artikel 6 EMRK, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu achten sind.

Zu Art. 10 Abs. 2 b und Abs. 3

Der Begriff „mit“ in Art. 10 Abs. 2 Bst. b soll ersetzt werden durch den Begriff „sowie“, um sicherzustellen, dass die beiden Dienste Telefondienst und Datenübertragung für Breitbanddienste nebeneinanderstehen und nicht voneinander abhängig sind.

Die Einzelheiten der Pflicht zur Erstellung und zur Veröffentlichung eines Teilnehmerverzeichnisses sollen aus Gründen der veränderten technischen und nutzerbezogenen Gegebenheiten zukünftig auf Verordnungsebene geregelt werden. Auf Gesetzesebene soll nurmehr die grundsätzliche Pflicht hierzu geregelt sein.

Zu Art. 15 Abs. 1

Die gegenständliche Bestimmung ist im Lichte des Erwägungsgrundes 10 der Richtlinie 2009/136/EG dahingehend zu präzisieren, dass die Kontinuität der Universaldienstverpflichtung im Falle von relevanten Veränderungen der Eigentumsverhältnisse durch die Regulierungsbehörde geprüft und sichergestellt wird, ohne jedoch die entsprechenden Veränderungen der Eigentumsverhältnisse als solche in irgendeiner Form zu beeinträchtigen.

Art. 16 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. c, c^{bis} und Abs. 3

Der Zusatz „soweit dies technisch möglich ist“ in Art. 16 Abs. 2 Bst. c ist mittlerweile überholt, zumal es sich bei der Übermittlung von Standortdaten mittlerweile um einen standardisierten Vorgang handelt. Die Streichung des Zusatzes soll der Verpflichtung, bei Notrufen Standortdaten zu übermitteln, Ausdruck verleihen.

Die Ergänzung in Art. 16 Abs. 2 Bst. c^{bis} basiert auf der in das EWR-Abkommen übernommenen Empfehlung (2011/750/EU) der Kommission vom 8. September 2011 zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung bordseitig ausgelöster 112-Notrufe („e-Calls“). Der sog. „eCall“ ist ein von einem bordeigenen System ausgehender Notruf an die europäische Notrufnummer 112, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch den über Mobilfunknetze ein genormter Mindestdatensatz (MSD, Minimum Set of Data) übermittelt und eine Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und der am besten geeigneten Notrufabfragestelle hergestellt wird. Der Mindestdatensatz enthält Informationen wie beispielsweise Unfallstandort, Fahrzeugnummer, Zeitstempel, Anzahl der Insassen und Fahrtrichtung. Die Verfügbarkeit von eCall hilft somit den Rettungsdiensten schneller und effizienter zu helfen, insbesondere bei schweren Unfällen, wenn die Unfallopfer selbst keinen Notruf mehr absetzen können. Die vorliegende Bestimmung verpflichtet Anbieter bei einem sog. eCall den Mindestdatensatz (gemäss der Norm EN 15722) an die zuständige Notrufabfragestelle zu übermitteln.

Die Umsetzung der technischen Aspekte dieser Dienste zur Übermittlung des Datensatzes fällt in den Geltungsbereich des Kommunikationsgesetzes und ist daher hier zu regeln. Dabei soll auf Gesetzesebene lediglich die grundsätzliche

Verpflichtung aufgenommen werden, während die Details wiederum auf Verordnungsebene zu regeln sein werden.

Zu Art. 17 Abs. 1 a und 3

Art. 17 regelt die Integrität und Verfügbarkeit öffentlicher Kommunikationsnetze und öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste.

In Abs. 1 sollen diese Verpflichtungen auf alle Anbieter ausgedehnt werden, da es im Lichte der heutigen Marktgegebenheiten nicht mehr sachgerecht erscheint, diese auf Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste an festen Standorten zu beschränken.

Im neuen Abs. 1a soll eine Pflicht hinsichtlich der Sicherheit und Integrität der Netze und Dienste eingeführt werden. Die zuverlässige und sichere Kommunikation von Informationen über elektronische Kommunikationsnetze erlangt zunehmend zentrale Bedeutung für die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen. Die Systemkomplexität, technische Ausfälle, Bedienungsfehler, Unfälle und vorsätzliche Eingriffe können Auswirkungen auf die Funktion und die Verfügbarkeit der physischen Infrastruktur haben, die wichtige Dienste für die Bürger, einschliesslich elektronischer Behördendienste, bereitstellt. Die nationalen Regulierungsbehörden sollen daher sicherstellen können, dass die Integrität und Sicherheit öffentlicher Kommunikationsnetze aufrechterhalten werden. Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) soll zu einem erhöhten Sicherheitsniveau der elektronischen Kommunikation beitragen, indem sie unter anderem Fachwissen und Sachverständigenrat bereitstellt sowie den Austausch vorbildlicher Praktiken fördert.

Sowohl ENISA als auch die nationalen Regulierungsbehörden sollen über die notwendigen Mittel verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, einschliesslich der Befugnisse zur Erlangung ausreichender Informationen, um das

Sicherheitsniveau von Netzen oder Diensten zu bewerten, sowie zur Erlangung vollständiger und verlässlicher Daten über Sicherheitsverletzungen, die sich massgeblich auf den Betrieb von Netzen oder Diensten ausgewirkt haben. In Anbetracht der Tatsache, dass die erfolgreiche Anwendung angemessener Sicherheitsmassnahmen keine einmalige Angelegenheit ist, sondern einen ständigen Prozess der Durchführung, Überprüfung und Aktualisierung darstellt, sollen die Anbieter verpflichtet sein, Massnahmen zum Schutz ihrer Integrität und Sicherheit im Einklang mit der Risikobeurteilung zu treffen, wobei dem Stand der Technik solcher Massnahmen Rechnung zu tragen ist.

In Abs. 3 haben Anbieter der Regulierungsbehörde neu jede Verletzung der Sicherheit oder des Verlustes der Netzintegrität mit beträchtlichen Auswirkungen auf den Betrieb der Netze unverzüglich mitzuteilen. Eine Unterrichtung anderer Regulierungsbehörden oder von ENISA durch die Regulierungsbehörde ist möglich. Ausserdem kann die Regulierungsbehörde die Öffentlichkeit unterrichten oder die Anbieter zu dieser Unterrichtung verpflichten, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der Verletzung im öffentlichen Interesse liegt.

Zu Art. 18 Abs. 1 und 1a

Nach Art. 18 Abs. 1 ist jeder Betreiber verpflichtet, auf Ersuchen von anderen Betreibern über die Zusammenschaltung zu verhandeln. Dabei meint Zusammenschaltung (Interkonnektion) die physische und logische Verbindung öffentlicher Kommunikationsnetze (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 27 KomG). Neu soll die Verhandlungspflicht auf den Zugang ausgedehnt werden. Zugang im Sinne des neuen Art. 3 Abs. 1 Ziff. 26 KomG ist die ausschliessliche oder nicht ausschliessliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltsdiensten. Beim Zugang ist demnach

ein eigenes Kommunikationsnetz nicht erforderlich. Die Ausdehnung der Verhandlungspflicht auf den Zugang dient mithin insbesondere alternativen Anbietern, die über kein eigenes Netz verfügen, sondern ihre Dienste über ein fremdes Netz anbieten.

Der neu geschaffene Absatz 1a betrifft Fälle, bei denen einem marktmächtigen Unternehmen nach Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG im Rahmen eines Marktanalyseverfahrens die Pflicht auferlegt wurde, anderen Betreibern Zusammenschaltung und Zugang zu gewähren. Dem Prinzip der Privatautonomie und Vertragsfreiheit Rechnung tragend soll den Betreibern eine Verhandlungspflicht auferlegt werden, bevor die Regulierungsbehörde ein entsprechendes Verfahren betreffend die Zugangsgewährung oder Zusammenschaltung einleitet. Dies dient insbesondere auch einer Vereinfachung und Beschleunigung des entsprechenden Verfahrens der Marktanalyse.

Zu Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Abs. 2 a und Abs. 4

Art. 19 statuiert allgemeine Mindestschutzpflichten der Anbieter. Bisher war es so, dass Verbrauchern das Recht eingeräumt wurde, bei einer Bekanntgabe beabsichtigter, wesentlicher Änderungen der Vertragsbedingungen zu deren Ungunsten, den Vertrag innert Monatsfrist ohne Zahlung von Vertragsstrafen aufzulösen (Art. 19 Abs. 2 Bst. c KomG). Dieses Recht wurde mit dem Telekom-Paket 2009 in Art. 20 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie auf Teilnehmer ausgedehnt. Teilnehmer ist gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 KomG „jeder, der mit einem Diensteanbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste einen Vertrag über die Bereitstellung derartiger Dienste geschlossen hat“. Neu beschränkt sich das Recht nicht mehr nur auf natürliche Personen.

Neu soll ausserdem in Art. 19 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 KomG Teilnehmern das Recht eingeräumt werden, je Kommunikationsdienst einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von maximal zwölf Monaten abzuschliessen. Rechtsgrundlage dafür ist

Art. 30 Abs. 5 der durch das Telekom-Paket 2009 abgeänderten Universaldienstrichtlinie.

Art. 30 Abs. 5 der Universaldienstrichtlinie regelt ausserdem, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern keine anfängliche Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet. Diese Vorgabe soll in Art. 19 Abs. 2a umgesetzt werden. Des Weiteren ergibt sich aus Art. 30 Abs. 6 der Universaldienstrichtlinie, dass die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung für die Verbraucher nicht als negativer Anreiz für einen Anbieterwechsel wirken. Analog zur österreichischen Umsetzung dieser Richtlinienvorgabe in § 25d Abs. 3 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes (öTKG) soll daher in Art. 19 Abs. 2a die Frist für die Vertragskündigung bei Verbrauchern höchstens einen Monat betragen.

Abs. 4 betrifft zum einen redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen, zum anderen die Ausdehnung der Verordnungskompetenz in Satz 2 auf behinderte Endnutzer.

Zu Art. 20 Abs. 2

In Art. 20 Abs. 2 sind die Verweise auf die Artikel der geänderten Richtlinien anzupassen.

Zu Art. 23 Abs. 1 Bst. b bis e, Abs. 2 und Abs. 5

Art. 23 KomG betrifft Massnahmen der Sonderregulierung, die einem marktmächtigen Unternehmen auferlegt werden können. Derzeit kann ein der Sonderregulierung unterworfenen Unternehmen zur Bereitstellung von Mietleitungen (Art. 23 Abs. 1 Bst. b KomG) sowie zur Betreibervorwahl und -auswahl (Art. 23 Abs. 1 Bst. c KomG) verpflichtet werden. Die Verpflichtung, auf der Endkundenebene ein Mindestangebot an Mietleitungen bereitzustellen, ist nicht mehr erforderlich und soll daher aufgehoben werden. Die Festschreibung der Betrei-

berauswahl und Betreibervorauswahl kann den technischen Fortschritt behindern und soll daher ebenfalls aufgehoben werden. Beide Abhilfemassnahmen können stattdessen weiterhin von der Regulierungsbehörde aufgrund einer Marktanalyse vorgeschrieben werden.

Art. 23 Abs. 1 Bst. d betrifft lediglich redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen im Telekom-Paket 2009.

Der neu geschaffene Art. 23 Abs. 1 Bst. e gibt der Regulierungsbehörde das Recht, im Rahmen einer Marktanalyse als ausserordentliche Massnahme einem vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung aufzuerlegen, seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen. Der Zweck der funktionellen Trennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschliesslich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die funktionelle Trennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur Diskriminierung erheblich verringert und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann die funktionelle Trennung als Abhilfemassnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren der betreffenden Märkte dauernd nicht erreicht werden kann und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb bei der Infrastruktur gibt, nachdem auf eine oder mehrere zuvor für angebracht erachtete Abhilfemassnahmen zurückgegriffen wurde.

Die Anpassung in Absatz 2 ist bedingt durch die Streichung des Art. 23 Abs. 1 Bst. c.

In Absatz 5 soll neu eine Verordnungskompetenz geschaffen werden. Die spezifischen Anforderungen an Massnahmen der Sonderregulierung können sodann auf Verordnungsebene geregelt werden.

Zu Art. 24a

Im neu geschaffenen Art. 24a soll die Situation der freiwilligen Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen abgebildet werden. Beabsichtigt ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Anlagen seines Ortsanschlussnetzes ganz oder zu einem grossen Teil auf eine eigene Rechtsperson zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten, hat es die Regulierungsbehörde im Voraus und rechtzeitig zu unterrichten. Ebenso ist die Regulierungsbehörde über Änderungen dieser Absicht und das Endergebnis zu unterrichten, da dies erhebliche Auswirkungen auf den Markt und die damit verbundenen Marktanalyseverfahren haben kann.

Zu Art. 28 Abs. 2

Art. 28 betrifft Enteignungen in Form der Eigentumsübertragung oder der Einräumung einer Dienstbarkeit zum Auf- oder Ausbau von öffentlichen Kommunikationsnetzen. In diesen Fällen soll neu die Möglichkeit zur Konsultation gemäss Art. 24 i.V.m. Art. 46 KomG eingeführt werden, um im Interesse einer möglichst bedarfsgerechten und verhältnismässigen Vorgehensweise die Stellungnahmen der betroffenen Marktteilnehmer zur geplanten Massnahme einzuholen und zu evaluieren.

Zu Art. 32 Abs. 1 Bst. i und k

Art. 32 regelt die allgemeinen Grundsätze der Frequenzverwaltung durch die Regierung. Zu den bereits aufgelisteten Grundätzen sollen neu die Gewährleistung der technischen Dienstqualität sowie die Erreichung anderer von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem EWR Recht festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse eingeführt werden.

Zu Art. 34 Abs. 2

Art. 34 betrifft technische Vorschriften und Normen (Standards). Die Anpassungen in Art. 34 Abs. 2 sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Art. 42 Abs. 1

Hier soll die Förderung der Bereitstellung von Informationen gemäss Telekom-Paket 2009 auf Endnutzer ausgeweitet werden.

Zu Art. 43 Abs. 3

Die Streichung des Abs. 3 ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich beim Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation um eine Sondermaterie mit eigenständigen Genehmigungsvorschriften für die Anbieter entsprechender Netze und Dienste handelt, weshalb neben der Einhaltung der einschlägigen kommunikationsrechtlichen Bestimmungen keine zusätzliche gewerberechtliche Genehmigung notwendig ist.

Zu Art. 44 Abs. 1 und 4

Abs. 1 statuiert eine allgemeine Informationspflicht der Anbieter gegenüber der Regulierungsbehörde. Die beispielhafte Aufzählung der Daten soll aus Gründen der Klarstellung um technische Daten ergänzt werden. Um zu gewährleisten, dass die Regulierungsbehörde ihre Regulierungsaufgaben wirksam wahrnehmen kann, sollen zu den Daten, die sie sammelt, auch Rechnungslegungsdaten zu den Endnutzermärkten gehören, die mit Vorleistungsmärkten verbunden sind, auf denen ein Betreiber über beträchtliche Marktmacht verfügt und die als solche von der Regulierungsbehörde reguliert werden. Diese Anpassung ergibt sich aus dem geänderten Art. 5 der Rahmenrichtlinie.

Die Abänderung in Abs. 4 ergibt sich aus der Informationspflicht gegenüber der Regulierungsbehörde im Bereich der gemeinsamen Unterbringung und gemein-

samen Nutzung von Netzbestandteilen und dazugehörigen Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze (Art. 12 Abs. 4 Rahmenrichtlinie).

Zu Art. 49a

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschliesslich des Identitätsbetrugs für den Teilnehmer oder die betroffene Person nach sich ziehen. Anbieter haben daher geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Dienste zu gewährleisten. Es soll sichergestellt sein, dass nur ermächtigte Personen für rechtlich zulässige Zwecke Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten und dass die gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie das Netz und die Dienste geschützt sind. Ausserdem soll ein Sicherheitskonzept für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeführt werden, um Systemschwachstellen zu ermitteln, es soll eine Überwachung erfolgen und es sollen regelmässig vorbeugende, korrektive und schadensbegrenzende Massnahmen getroffen werden.

Die Datenschutzstelle ist zuständig für die Prüfung der von den Anbietern getroffenen Massnahmen. Dazu kann sie Empfehlungen zu bewährten Verfahren im Zusammenhang mit dem mit Hilfe dieser Massnahmen zu erreichenden Sicherheitsniveau abgeben.

Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist der Anbieter verpflichtet, unverzüglich die Datenschutzstelle von der Verletzung zu unterrichten (sog. „data breach notification“). Auch eine Unterrichtung der betroffenen Personen soll vorgesehen werden.

Zu Art. 49b

Die Anbieter sollen ausserdem dazu angehalten werden, interne Verfahren zur Beantwortung von Anfragen über den Zugang zu den personenbezogenen Daten

der Nutzer einzurichten. Der Datenschutzstelle sind auf Anfrage Informationen über diese Verfahren, die Zahl der eingegangenen Anfragen, die vorgebrachten rechtlichen Begründungen und ihre Antworten zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 55 Abs. 2

Die gegenständliche Bestimmung soll im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse durch die Regulierungsbehörde in Übereinstimmung mit den Richtlinienvorgaben präzisiert werden. Anzumerken ist, dass die Regulierungsbehörde ihre Befugnisse bereits heute entsprechend ausübt und es sich daher lediglich um eine gesetzliche Normierung der bereits bestehenden Praxis handelt.

Zu Art. 57 Abs. 2

Mit dieser Bestimmung soll in Übereinstimmung mit den Richtlinienvorgaben eine neue und spezifische Dokumentations- und Informationspflicht der Regulierungsbehörde geschaffen werden.

Zu Art. 58 Abs. 4

In Abweichung vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 116 LVG) sowie in Übereinstimmung mit den Richtlinienvorgaben soll der Grundsatz, dass Beschwerden keine aufschiebende Wirkung haben, explizit geregelt werden. Die Rechtfertigung für diese materienspezifische Regelung liegt in dem Umstand, dass Massnahmen der Regulierungsbehörde im dynamischen Bereich der elektronischen Kommunikation ihre Wirkung verfehlen würden, wenn sie für die Dauer eines oder mehrerer Beschwerdeverfahren aufgeschoben wären.

Zu Art. 59 Abs. 1, 2 und 4

Die Streitschlichtungsmechanismen im KomG werden auf den praxisrelevanten und bewährten Fall der (einfachen) Schlichtung vor der Regulierungsbehörde reduziert, während die bisher zwar gesetzlich vorgesehene, aber in der Praxis unbenutzt gebliebene Variante eines Schiedsverfahrens nach den Bestimmungen

der Zivilprozessordnung ersatzlos gestrichen werden kann. Den Parteien bleibt es selbstverständlich unbenommen, unabhängig davon über sämtliche schiedsfähigen Streitigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikation eine Schiedsvereinbarung abzuschliessen und ein Schiedsverfahren durchzuführen. Einer Involvierung der Regulierungsbehörde bedarf es hierzu nicht. Als weitere Streit-schlichtungsvariante kommt in Konsumentenschutzangelegenheiten neu auch eine Schlichtung nach dem Gesetz über alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten⁶ in Betracht.

Zu Art. 61 Abs. 3

Die Reduktion des Begriffs der personenbezogenen Daten auf natürliche Personen als unmittelbare Folge der auch in Liechtenstein zu beachtenden Datenschutzgrundverordnung sowie der entsprechenden Anpassung der liechtensteinischen Datenschutzgesetzgebung bringt die Notwendigkeit einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs jener Bestimmungen im Kommunikationsgesetz mit sich, die heute bewusst sowohl Daten juristischer Personen als auch Daten natürlicher Personen umfassen, um damit die Kontinuität des Rechtsrahmens sowie der Regulierungstätigkeit, insbesondere im Bereich der Marktaufsicht, sicherzustellen.

Zu Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz, 2

Die gegenständlichen Bestimmungen sollen hinsichtlich der Fristen flexibler gestaltet werden, um dem Einzelfall besser Rechnung tragen zu können. Dadurch erübrigt sich u.a. die heute gesetzlich vorgesehene Verkürzungsmöglichkeit der starren Monatsfrist.

Zu Art. 63 Abs. 3 Bst. a

⁶ AStG; LGBl. 2016 Nr. 516.

Die gegenständliche Bestimmung soll unter Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dahingehend präzisiert werden, dass explizit auch die teilweise Untersagung der entsprechenden Tätigkeiten vorgesehen wird.

Zu Art. 64

Diese Bestimmung soll in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsstrafrechts dahingehend angepasst werden, dass der massgebliche Sanktionszeitpunkt und -zeitraum durch die verwaltungsstrafrechtlich zu ahndende Tat und nicht die Missachtung einer entsprechenden Anordnung der Regulierungsbehörde bestimmt wird. Dies umso mehr, als die Anordnung Gegenstand des Verwaltungszwangsverfahrens sein kann und daher eine Missachtung nach den diesbezüglich bestimmten Vorschriften zu ahnden sein wird.

Zu Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Abs. 2 Bst. c

Die Regulierungsbehörde ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten auf Informationen der Anbieter angewiesen, weshalb die Verletzung dieser Pflicht sanktioniert werden soll. Die Sanktion ergibt aus der erweiterten Pflicht nach Art. 17 KomG.

Zu II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 62, Art. 16 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bst. c KomG ist die Bezeichnung „öffentliches Telefonnetz“ durch die Bezeichnung „öffentliches Kommunikationsnetz“ zu ersetzen.

4.2 Gewerbegesetz (GewG)

Zu Art. 3 Bst. s

Wie bei den übrigen gemäss Art. 3 vom Geltungsbereich des Gewerbegesetzes ausgenommenen Sondermaterien handelt es sich auch bei den der Kommunikationsgesetzgebung unterstellten Tätigkeiten nicht um gewerbebewilligungspflichtige Tätigkeiten, weshalb eine entsprechende Ausnahmegewilligung aufzu-

nehmen ist. Regulierungs- und Aufsichtsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation ist ausschliesslich die gemäss Art. 55 Abs. 1 KomG bestimmte Regulierungsbehörde.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Die Grundrechte der Teilnehmer und Nutzer, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, werden durch die vorgeschlagenen Änderungen gestärkt.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Abänderung des Kommunikationsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kommunikationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. f und g und Abs. 3 Bst. b bis g

2) Es dient insbesondere:

- f) der Erleichterung des Zugangs für behinderte Nutzer;
- g) dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und Vertraulichkeit, in Bezug auf die Verarbeitung

personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten und -diensten.

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- b) Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 ("Rahmenrichtlinie"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cl.01);
- c) Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 ("Genehmigungsrichtlinie"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ck.01);
- d) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 ("Universaldienstrichtlinie"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cm.01);
- e) Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 ("Zugangsrichtlinie"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cj.01);

- f) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 ("Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ha.01);
- g) Empfehlung der Kommission vom 8. September 2011 zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung bordseitig ausgelöster 112-Notrufe („eCalls“; EWR Rechtssammlung: Anh. XI – 26k.01)

Art. 2 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11,

13 bis 14bis, 15, 21, 22, 26, 30, 44, 45, 47, 69, 70, 71 und 72

2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- 11. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“: ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Dienst, der das Führen aus- und eingehender Inlands- oder Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplanes ermöglicht;
- 13. „elektronisches Kommunikationsnetz“: Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen - einschliesslich der nicht aktiven Netzbestandteile -, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromag-

netische Einrichtungen ermöglichen, einschliesslich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschliesslich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehtnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen;

14. „zugehörige Einrichtungen“: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen oder Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind; hierzu gehören unter anderem Gebäude oder Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegschächte und Verteilerkästen;

14bis. „zugehörige Dienste“: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind; hierzu gehören unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;

15. „öffentliches Kommunikationsnetz“: ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;

- 16. „Anschlussnetz“: gestrichen
- 18. „öffentliches Telefonnetz“: gestrichen
- 19. „Kabelfernsehnetz“: gestrichen
- 22. „Teilnehmeranschluss“: die physische Verbindung, mit dem der Netzabschlusspunkt mit einem Verteilerknoten oder einer gleichwertigen Einrichtung im festen öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetz verbunden wird;
- 24. „Mietleitung“: gestrichen
- 25. „Mindestangebot an Mietleitungen“: gestrichen
- 26. „Zugang“: die ausschliessliche oder nicht ausschliessliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltsdiensten. Dies umfasst unter anderem Folgendes: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschliesslich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming

zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;

29. "Frequenzspektrum": elektromagnetische Wellen mit Frequenzen zwischen 0 kHz und 3000 GHz;
30. „funktechnische Störung“: ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht;
34. "knappe Ressourcen": Ressourcen der elektronischen Kommunikation, insbesondere Identifikationsmittel und Frequenzen, bei denen in einem bestimmten Bereich die Nachfrage grösser als das Angebot ist oder mit einer zukünftigen Verknappung zu rechnen ist;
44. "länderübergreifende Märkte": die in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie festgelegten Märkte, die den EWR oder einen wesentlichen Teil davon, der in mehr als einem EWR-Vertragsstaat liegt, umfassen;
45. „Anruf“: eine über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige Sprachkommunikation ermöglicht;
47. „Standortdaten“: Daten, die in einem elektronischen Kommunikationsnetz oder von einem elektronischen Kommunikationsdienst verarbeitet werden und die den geografischen Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes angeben;“
69. „Frequenzzuweisung“: die Benennung eines bestimmten Frequenzbandes oder Nummernbereichs für die Nutzung durch einen Dienst oder mehrere

Arten von Funkdiensten, gegebenenfalls unter genau festgelegten Bedingungen.

70. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“: eine Verletzung der Sicherheit, die auf unbeabsichtigte oder unrechtmässige Weise zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung und zur unbefugten Weitergabe von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft verarbeitet werden.
71. „eCall“: ein von einem bordeigenen System ausgehender Notruf an die Nummer 112, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch den über Mobilfunknetze ein genormter Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und der am besten geeignete Notrufabfragestelle hergestellt wird.
72. „eCall-Kennung“ (oder „eCall-Flag“) ist der „Notdienstkategoriewert“, der einem eCall gemäss der Norm ETSI TS 124.008 zugewiesen wird (d. h. „6-manueller eCall“ und „7-automatischer eCall“) und der es ermöglicht, zwischen von Mobilgeräten bzw. bordeigenen Geräten ausgehenden 112-Anrufen sowie zwischen manuell bzw. automatisch ausgelösten eCalls zu unterscheiden.

Art. 5 Abs. 2 Bst. a, k und l

2) Bei der Regulierung sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

- a) Schaffung günstiger Wettbewerbsbedingungen, Schutz des Wettbewerbs zum Nutzen der Verbraucher und Förderung des infrastrukturbasierten Wettbewerbs;

- k) Wahrung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der allgemeinen Grundsätze der im Gemeinschaftsrecht verankerten Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen;
- l) Sicherstellung des grösstmöglichen Nutzens in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität für die Nutzer, einschliesslich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen;

Art. 5a

Grundrechtsschutz

1) Massnahmen betreffend den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen über elektronische Kommunikationsnetze durch die Endnutzer, die deren Grundrechte und -freiheiten einschränken können, dürfen nur dann auferlegt werden, wenn sie im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft angemessen, verhältnismässig und notwendig sind, und ihre Anwendung ist angemessenen Verfahrensgarantien im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zu unterwerfen, einschliesslich des Rechts auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren.

2) Massnahmen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur unter gebührender Beachtung der folgenden Grundsätze ergriffen werden:

- a) Unschuldsvermutung;
- b) Recht auf Schutz der Privatsphäre;
- c) Recht auf ein vorheriges, faires und unparteiisches Verfahren, einschliesslich des Rechts der betroffenen Person auf Anhörung.

3) Vorbehalten bleiben in gebührend begründeten Dringlichkeitsfällen geeignete Bedingungen und Verfahrensvorkehrungen im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie unter Wahrung des Rechts auf eine effektive und rechtzeitige gerichtliche Prüfung.

Art. 10 Abs. 2 b und Abs. 3

b) den öffentlich zugänglichen Telefondienst sowie öffentlich zugängliche Breitbanddienste mit einer von der Regierung festzulegenden garantierten Übertragungsrate;

3) Aufgehoben

Art. 15 Abs. 1

1) Die Regierung hat die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Staates stehenden Netzkomponenten, die zur Erbringung des Universaldienstes notwendig sind, Anbietern des Universaldienstes sowie anderen Anbietern zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen für die Nutzung der notwendigen Infrastruktur sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde hat sonstigen Eigentümern von Netzkomponenten, die zur Erbringung des Universaldienstes notwendig sind, entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

Art. 16 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. c und c^{bis} und Abs. 3

2) Anbieter haben sicherzustellen:

c) bei Notrufen: die Übermittlung von Informationen über den Anruferstandort an die Notdienste;

c^{bis}) die Umsetzung des Mechanismus für die Verwendung der eCall-Kennung in ihren Netzen sowie die Gleichbehandlung von eCall-Anrufen mit anderen Anrufen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112;

3) Das Nähere regelt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 3 und Art. 17 und 18 der Rahmenrichtlinie, Art. 5 und 6 der Zugangsrichtlinie, Art. 24 bis 30 der Universaldienstrichtlinie, Art. 3, 4, 8 bis 11 und 15 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation sowie der eCall-Dienst-Empfehlung mit Verordnung.

Art. 17 Abs. 1 a und 3

Integrität und Verfügbarkeit öffentlicher Kommunikationsnetze und öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste

1) Anbieter haben alle angemessenen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Verfügbarkeit von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten sowie zur Gewährleistung des ununterbrochenen Zugangs zu Notdiensten zu treffen. Das Nähere kann die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 23 der Universaldienstrichtlinie mit Verordnung regeln.

1a) Die Regulierungsbehörde kann von jedem Anbieter alle erforderlichen Informationen zur Beurteilung der Sicherheit oder Integrität seiner Dienste und Netze, einschliesslich der Unterlagen über Sicherheitsmassnahmen verlangen. Die Regulierungsbehörde kann jeden Anbieter verpflichten, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, die von einer qualifizierten, unabhängigen Stelle oder einer zuständigen nationalen Behörde durchgeführt wird, und deren Ergebnisse zu übermitteln. Die Kosten der Überprüfung trägt das betreffende Unternehmen.

3) Anbieter haben der Regulierungsbehörde jede Verletzung der Sicherheit oder des Verlustes der Netzintegrität mit beträchtlichen Auswirkungen auf den Betrieb der Netze unverzüglich mitzuteilen. Gegebenenfalls unterrichtet die betroffene nationale Regulierungsbehörde die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA). Die betroffene nationale Regulierungsbehörde kann die Öffentlichkeit unterrichten oder die Unternehmen zu dieser Unterrichtung verpflichten, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der Verletzung im öffentlichen Interesse liegt. Das Nähere regelt die Regierung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2002/21/EG.

Art. 18 Abs. 1 und 1a

1) Jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes ist verpflichtet, auf Ersuchen von anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze, redlich über den Zugang und die Zusammenschaltung zum Zwecke des Anbietens von öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zu verhandeln, um die elektronische Kommunikation unter Nutzern und das Anbieten von elektronischen Kommunikationsdiensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten. Der Zugang und die Zusammenschaltung dürfen nur an Bedingungen geknüpft werden, die im Einklang mit den von der Regulierungsbehörde nach Art. 5 bis 8 der Zugangsrichtlinie auferlegten Verpflichtungen stehen.

1a) Kommt zwischen einem Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes, dem von der Regulierungsbehörde Pflichten nach Art. 23 Abs. 1 Bst. d auferlegt worden sind, und einem anderen Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes eine Vereinbarung nach Abs. 1 trotz Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde

anrufen. In begründeten Fällen kann die Regulierungsbehörde auch von Amts wegen ein Verfahren einleiten. Die Parteien des Verfahrens sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Abs. 2 a und Abs. 4

2) Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdiensten haben ferner:

c) Teilnehmern das Recht einzuräumen:

1. bei einer Bekanntgabe beabsichtigter, wesentlicher Änderungen der Vertragsbedingungen zu deren Ungunsten, den Vertrag innert Monatsfrist ohne Zahlung von Vertragsstrafen aufzulösen;
2. je Kommunikationsdienst einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von maximal zwölf Monaten abzuschliessen.

2a) Verträge über Kommunikationsdienste zwischen Anbietern und Verbrauchern dürfen:

1. keine anfängliche Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet;
2. keine Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung vorsehen, die für die Verbraucher als negativer Anreiz für einen Anbieterwechsel wirken, insbesondere keine Frist für die Vertragskündigung, die einen Monat überschreitet.

4) Das Nähere, insbesondere die Art der Veröffentlichungen sowie den Schutz der Rechte der Nutzer, regelt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 20 bis 22, 25 bis 30 der Universaldienstrichtlinie sowie Art. 3 bis 12 und 15 der

Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation mit Verordnung. Sie kann insbesondere genaue Anforderungen hinsichtlich des Zugangs und der Wahlmöglichkeiten für behinderte Endnutzer festlegen.

Art. 20 Abs. 2

2) Die Sonderregulierung erfolgt nach Massgabe dieses Abschnitts, indem Unternehmen, die aufgrund einer Marktanalyse als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermittelt wurden, Pflichten nach Art. 23 auferlegt werden können. Massnahmen der Sonderregulierung haben sich in jedem Fall auf die Sachverhalte zu beschränken, die in den Art. 6 und 9 bis 13a der Zugangsrichtlinie oder Art. 17 der Universaldienstrichtlinie umschrieben sind und zu einem Wettbewerbsmangel führen.

Art. 23 Abs. 1 Bst. b bis e, Abs. 2 und Abs. 5

- b) Aufgehoben
- c) Aufgehoben
- d) anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze im erforderlichen Umfang Zusammenschaltung und Zugang in Übereinstimmung mit Art. 9 bis 13a der Zugangsrichtlinie zu gewähren, sofern das Unternehmen ein öffentliches Kommunikationsnetz betreibt. Hierdurch erhaltene Informationen von oder über andere Unternehmen unterstehen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 2;
- e) als ausserordentliche Massnahme im Einklang mit Art. 8 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Zugangsrichtlinie vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen.

2) Vor einer allfälligen Auferlegung von Pflichten nach Abs. 1 Bst. a prüft die Regulierungsbehörde, ob die Ziele der Sonderregulierung nicht auch durch Massnahmen nach Abs. 1 Bst. d erreicht werden können.

5) Das Nähere regelt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 8 bis 13b der Zugangsrichtlinie und Art. 17 der Universaldienstrichtlinie mit Verordnung.

Art. 24a

Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen

Beabsichtigt ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Anlagen seines Ortsanschlussnetzes ganz oder zu einem grossen Teil auf eine eigene Rechtsperson zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten, hat es die Regulierungsbehörde im Voraus und rechtzeitig zu unterrichten. Ebenso ist die Regulierungsbehörde über Änderungen dieser Absicht und das Endergebnis zu unterrichten.

Art. 28 Abs. 2

2) Art. 24 und Art. 46 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 32 Abs. 1 Bst. i und k

- i) die Gewährleistung der technischen Dienstqualität:
- k) die Erreichung anderer von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem EWR-Recht festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse.

Art. 34 Abs. 2

2) Bis zur Veröffentlichung von Standards nach Art. 17 der Rahmenrichtlinie fördert die Regulierungsbehörde im technisch erforderlichen Ausmass die

Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

Art. 42 Abs. 1

1) Die Regulierungsbehörde fördert die Bereitstellung von Informationen, um Endnutzer sowie Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Tarife und Preise alternativer Angebote vorzunehmen.

Art. 43 Abs.3

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 1 und 4

1) Anbieter haben der Regulierungsbehörde Informationen, insbesondere finanzielle, technische und statistische Daten, Daten zu statistischen Zwecken sowie Informationen über künftige Netz- oder Dienstentwicklungen in der mit Verfügung bestimmten Form und Frist offenzulegen. Von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten kann ferner verlangt werden, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten offenzulegen. Die Offenlegung hat unentgeltlich zu erfolgen.

4) Das Nähere über die Offenlegung von Informationen und ihrer Verwendung, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit der Regulierungsbehörde mit anderen nationalen Regulierungsbehörden und mit der EFTA-Überwachungsbehörde, regelt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 5 und 12 der Rahmenrichtlinie sowie Art. 10 und 11 der Genehmigungsrichtlinie.

Art 49a

Datensicherheit

1) Anbieter haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen Folgendes zu gewährleisten:

- a) Sicherstellung, dass nur ermächtigte Personen für rechtlich zulässige Zwecke Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten,
- b) Schutz gespeicherter oder übermittelter personenbezogener Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmässiger Zerstörung, unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung und unbefugter oder unrechtmässiger Speicherung oder Verarbeitung, unbefugtem oder unberechtigtem Zugang oder unbefugter oder unrechtmässiger Weitergabe und
- c) Sicherstellung der Umsetzung eines Sicherheitskonzepts für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

2) Die Datenschutzstelle ist zuständig für die Prüfung der von den Anbietern getroffenen Massnahmen und kann Empfehlungen zu bewährten Verfahren im Zusammenhang mit dem mit Hilfe dieser Massnahmen zu erreichenden Sicherheitsniveau abgeben.

3) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt der Anbieter unverzüglich die Datenschutzstelle von der Verletzung. Ist anzunehmen, dass durch die Verletzung Teilnehmer oder Personen hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten oder ihrer Privatsphäre beeinträchtigt werden, so benachrichtigt der Anbieter auch den Teilnehmer bzw. die Person unverzüglich von der Verletzung.

Art 49b

Die Anbieter richten interne Verfahren zur Beantwortung von Anfragen über den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Nutzer ein. Sie stellen der Datenschutzstelle auf Anfrage Informationen über diese Verfahren, die Zahl der eingegangenen Anfragen, die vorgebrachten rechtlichen Begründungen und ihrer Antworten zur Verfügung.

Art. 55 Abs. 2

2) Die Regulierungsbehörde ist bei der Erfüllung ihrer regulatorischen Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Sie übt ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und innerhalb eines angemessenen Zeitraums aus.

Art. 57 Abs. 2

2) Die Regulierungsbehörde sammelt Informationen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe, deren Anzahl, der Dauer der Beschwerdeverfahren und der Anzahl der Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Massnahmen. Sie stellt diese Informationen der EFTA-Überwachungsbehörde auf begründetes Ersuchen zur Verfügung.

Art. 58 Abs. 4

4) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen nach diesem Gesetz kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 59 Abs. 1, 2 und 4

1) Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen erfolgt durch die Regulierungsbehörde in Form einer Vermittlung zwischen den Parteien. Anbieter sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Wird im Rahmen der Streitschlichtung keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, kann der Gegenstand des Verfahrens von der Regulierungsbehörde amtswegig weitergeführt und mittels Verfügung abgeschlossen werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde über Kosten und Gebühren im Schlichtungsverfahren ist kein Rechtsmittel zulässig. Vergleiche sowie Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde über Kosten und Gebühren im Schlichtungsverfahren bilden Exekutionstitel nach den Vorschriften über die Exekutionsordnung.

4) Das Nähere regelt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 20 und 21 der Rahmenrichtlinie und Art. 5 Abs. 4 der Zugangsrichtlinie mit Verordnung.

Art. 61 Abs. 3

3) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der Marktaufsicht Anbieter verpflichten, alle erforderlichen Informationen, einschliesslich Auskünfte zu personenbezogenen Daten, zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen und der darauf gestützten Entscheidungen oder Verfügungen erforderlich sind. Sie kann alle erforderlichen Informationen verlangen, die für die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen erforderlich sind, wenn eine Anzeige (Art. 66) vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine

Verletzung von Pflichten annimmt oder von sich aus Ermittlungen durchführt. Andere Bestimmungen bleiben von der Auskunftspflicht nach Satz 2 unberührt.

Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Hat die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass ein Anbieter gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder gegen darauf gestützte Entscheidungen oder Verfügungen verstösst, teilt sie dies dem Anbieter mit und setzt ihm eine angemessene Frist, um:

2) Die Regulierungsbehörde kann die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen auf Antrag angemessen verlängern, wenn der Anbieter dadurch voraussichtlich den rechtmässigen Zustand herstellt.

Art. 63 Abs. 3 Bst. a

a) die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen oder das Anbieten von elektronischen Kommunikationsdiensten ganz oder teilweise untersagen;

Art. 64

Geldstrafe

Die Regulierungsbehörde kann Geldstrafen bis zu 10 000 Franken für jeden Tag des nach Art. 62 festgestellten Verstosses verhängen.

Art. 70 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 Bst. c

1) Von der Regulierungsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken zu bestrafen, wer:

- h) als Anbieter die Informationspflichten nach Art. 44 und Art. 61 gegenüber der Regulierungsbehörde verletzt.

2) Von der Regulierungsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken zu bestrafen, wer:

- c) als Anbieter die Pflichten betreffend die Integrität und Verfügbarkeit öffentlicher Kommunikationsnetze und öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste nach Art. 17 verletzt;

II.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung von Bezeichnungen

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 62, Art. 16 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes ist die Bezeichnung „öffentliches Telefonnetz“ durch die Bezeichnung „öffentliches Kommunikationsnetz“ zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

6.2 Abänderung des Gewerbegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBI. 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. s

- s) die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze sowie das Anbieten elektronischer Kommunikationsdienste nach dem Kommunikationsgesetz.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Kommunikationsgesetzes vom ... in Kraft.